

# Datenschutzordnung des Volleyballclub Strausberg e.V.

## Präambel

Der Volleyballclub Strausberg e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten. Dies erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände.

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## 1 Grundsätzliches

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Volleyballclub Strausberg e.V. werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt sowohl unter Verwendung von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen als auch in manueller Dokumentation. Der Verein unterliegt damit den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der ab 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu).

### 1.2 Begriffsbestimmungen

**Personenbezogene Daten** sind alle Daten, die zur Identifizierung einer natürlichen Person dienen, sowie darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über die persönliche oder tatsächliche Situation einer Person aussagen. Dazu zählen insbesondere die Daten der Vereinsmitglieder, aber auch Daten von Personen, die zum Verein in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z.B. Kursteilnehmer, Beitragszahler für Mitglieder, Lieferanten, Sponsoren u.a.).

**Erheben** ist die Datenbeschaffung z.B. durch Befragung oder Ausfüllen von Formularen.

**Verarbeiten** umfasst das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren (Einschränken), Löschen und Anonymisieren von Daten.

**Nutzen** beschreibt die Verwendung von personenbezogenen Daten für die Verwaltung und Betreuung von Vereinsmitgliedern.

**Automatisierte Verarbeitung** bezeichnet die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung unter Einsatz elektronischer Anlagen und Programme.

**Manuelle Dokumentation** beinhaltet die Datenerfassung und Speicherung in Papierform, sei es als handschriftlich ausgefülltes Formular oder als ausgedruckte Liste.

Ein **Verantwortlicher** oder eine **verantwortliche Stelle** ist jede Institution oder Person, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt.

Der **Betroffene** ist eine natürliche Person, deren Daten genutzt werden.

Webseite: [www\\_vc-strausberg.de](http://www_vc-strausberg.de)

E-Mail: [info@vc-strausberg.de](mailto:info@vc-strausberg.de)  
[datenschutz@vc-strausberg.de](mailto:datenschutz@vc-strausberg.de)

Facebook: VCStrausberg  
Twitter: @VCStrausberg

**Dritte** sind jede natürliche oder juristische Person, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Übungsleiter, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder der Schatzmeister des Sportvereins sind danach keine Dritten, wohl aber alle anderen Mitglieder.

Im weiteren Verlauf der Datenschutzordnung des Vereins wird der Begriff „Datennutzung“ als Sammelbegriff für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten verwendet.

### 1.3 Zulässigkeit der Datennutzung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

## 2 Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein

### 2.1 Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:

- Name
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Datum des Vereinsbeitritts
- Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit,
- Bankverbindung
- ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- ggf. Funktion im Verein
- ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag

Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Zuständig für die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist in der Regel der Vorsitzende oder jedes andere, mit der Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung beauftragte Mitglied des Vereins.

Die Daten dürfen nur von Mitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins genutzt werden, deren Tätigkeit einen Zugriff auf diese Daten notwendig macht, wie beispielsweise die Vorstandsmitglieder.

Der Zugriff auf die gespeicherten Daten ist nur in einem Umfang zulässig, wie es für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist.

Mitglieder oder Angestellte des Vereins, die Zugriff auf personenbezogenen Daten in einem EDV-System haben, sind vor Erteilung des Zugriffs auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist zu dokumentieren und revisionssicher aufzubewahren.

## 2.2 Erhebung von Daten Dritter

Der Verein erhebt Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (Sendern, Gästen, Zuschauern, Besuchern, Teilnehmern an Veranstaltungen) soweit dies für berechtigte Interessen des Vereins notwendig ist und keine besonderen Schutzbedürfnisse der Betroffenen bestehen. Bei Gästen, Zuschauern und Besuchern beschränkt sich dies im Regelfall auf die Legitimation der Anwesenheit, also Identifizierung als Angehöriger eines Vereinsmitglieds oder sonstiger Interessent. Bei Teilnehmern an Veranstaltungen, welche letztlich dem Versicherungsschutz des Vereins unterliegen, erhebt der Verein notwendige und freiwillige Daten analog dem in Ziffer 2.1 beschriebenen Umfang und Verfahren.

## 2.3 Erhebung von Daten der Funktionsträger im Verein

Der Verein erhebt und nutzt personenbezogene Daten von Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern, Buchhaltern, Kassenprüfern sowie weiteren Funktionsträgern des Vereins, soweit diese Daten für die Verwirklichung der Vereinsziele, die Betreuung von Mitgliedern sowie die Verwaltung des Vereins notwendig sind.

## 2.4 Erhebung von Daten von Besuchern des Internetauftrittes des Vereins

### 2.4.1 Datenerhebung zur Abwehr von Angriffen auf die IT-Struktur

Der Verein erhebt und speichert ggf. im Rahmen eines Zugriffsprotokolls direkt oder beim Provider der Homepage die ungekürzte IP-Adresse, Datum und Uhrzeit des Zugriffes sowie die URL, auf die zugegriffen wurde. Dies dient ausschließlich dazu, unberechtigte Zugriffe zu erkennen und durch geeignete Gegenmaßnahmen auszuschließen. Als unberechtigte Zugriffe werden insbesondere DDOS-Attacken (Distributed-Denial-of-Service), Zugriffsversuche auf geschützte Bereiche sowie Versuche der Übermittlung von Spam über Kontaktformulare oder Gästebuch bewertet. Die Zugriffsprotokolle werden kurzfristig (in der Regel nach 30 Tagen) automatisch gelöscht. Eine Auswertung der erhobenen Daten findet nur statt, wenn sich anhand der Protokollierung ein Anfangsverdacht auf Versuch der missbräuchlichen Erlangung von personenbezogenen Daten ergibt.

### 2.4.2 Datenerhebung zur Reichweitenermittlung

Der Verein erhebt, speichert und übermittelt ggf. im Rahmen eines auf der Webseite implementierten Codes Zugriffe auf die Homepage (sog. Webanalyse-Tools) an ein externes Unternehmen zur Datenerfassung und Auswertung, hierbei wird die IP-Adresse gekürzt und anonymisiert, sodass es sich nicht mehr um personenbezogene Daten handelt. Die Erhebung dieser verkürzten Daten dient ausschließlich dem Zweck, die Reichweite der Homepage zu ermitteln und

hieraus Schlüsse zur Verbesserung des Internetauftrittes zu ziehen. Gewonnene Daten werden statistisch verarbeitet. Eine „Opt-out“-Lösung ist auf der Website in der Datenschutzerklärung zu integrieren.

Daten des Zugriffsprotokolls des Providers (Schutz vor Datenmissbrauch) werden nicht mit Daten des Anbieters der Analyse des Nutzerverhaltens (Verbesserung der Benutzerempfindung) kombiniert.

## 2.5 Hinweispflicht

Bei der Erhebung personenbezogener Daten belehrt der Verein über die Zulässigkeit der Datennutzung nach Ziffer 0 dieser Datenschutzordnung. Weiterhin wurde der Betroffene über seine Rechte nach Ziffer 8 informiert.

# 3 Speicherung personenbezogener Daten

## 3.1 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Verein trifft Maßnahmen nach Stand der Technik, um die Sicherheit personengebundener Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen sowie manuellen Dokumenten zu gewährleisten.

Hierzu gehören:

- Zugangskontrolle und Beschränkung zu den Datenverarbeitungssystemen (online / offline) über Benutzername und Passwort
- verschlüsselte Übertragung bei der Datenerhebung über Onlineformulare (<https://>)
- verschlüsselte Übertragung bei der Bearbeitung, Speicherung und Nutzung in einem Online-Datenverarbeitungssystem (<https://>)
- Zugangskontrolle und Beschränkung zu manuellen Dokumenten
- Versand von E-Mails an mehrere Empfänger nur über „BCC“ (Blind Carbon Copy) bzw. über E-Mail-Verteilerlisten, die keine Einzel-E-Mailadressen ausweisen

Sofern Mitglieder personenbezogene Daten mit Zustimmung des Präsidenten bzw. Vorsitzenden auf ihren privaten Rechnern (einschließlich Laptops/Notebooks, PCs, Mobiltelefone und Tablets) speichern und nutzen, ist dies nur für satzungsmäßige Zwecke und nur zur Ausübung der konkreten Funktion unter Beachtung der vorliegenden Datenschutzordnung zulässig. Für die Sperrung und Löschung gilt Ziffer 6 sinngemäß. Nach dem Ausscheiden aus der Funktion hat das Mitglied die Daten unverzüglich zu löschen, sofern vom Vorsitzenden keine externe Speicherung für erforderlich gehalten und veranlasst wird.

## 3.2 Datenverarbeitung im Auftrag

Sofern der Verein Daten im Auftrage durch Dienstleister erheben, verarbeiten oder nutzen lässt, schließt der Verein mit dem Auftragsverarbeiter (Dienstleister) einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung. Betroffene haben das Recht, den Inhalt des Vertrages einzusehen

## 4 Nutzung personenbezogener Daten

### 4.1 Nutzung von Mitgliedsdaten

Der Verein nutzt Mitgliederdaten ausschließlich für den Zweck der Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und Verwaltung.

### 4.2 Nutzung von Daten Dritter

Daten Dritter werden ausschließlich genutzt, soweit dies für die Verfolgung eigener Vereinsziele notwendig ist. Hierbei beschränkt sich die Nutzung auf diejenigen Zwecke, für die der Verein Daten erhoben oder erhalten hat.

## 5 Weitergabe von personenbezogenen Daten

### 5.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

An andere Vereinsmitglieder dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall weitergegeben werden, wenn das auskunftsersuchende Mitglied ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten hat (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG bzw. Artikel 6 EU-DSGVO).

### 5.2 Datenübermittlung an (Dach-)Verbände und andere Vereine

Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des eigenen Vereins oder des anderen Vereins zu verwirklichen, beispielsweise bei der Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Veranstaltungen anderer Vereine. Im Rahmen der Mitgliedschaft des Vereins im Stadt-, Kreis- bzw. Landessportbund werden ggf. notwendige personenbezogene Daten nach Ziffer 2.1 dieser Ordnung übermittelt zur Wahrung des Versicherungsschutzes für die Vereinsmitglieder sowie zur Erlangung von Zuwendungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

Anfragen einer Versicherung werden ausschließlich im Rahmen der Schadensabwicklung in notwendigem Umfang beantwortet. Vor Auskunftserteilung wird das Mitglied hierzu angehört. Eine Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn das betroffene Mitglied berechtigte Einwendungen gegen die Preisgabe der Daten erhebt und durch die Unterlassung der Übermittlung keine rechtlichen Pflichten gegenüber des Volleyballclub Strausberg verletzt werden.

Im Rahmen von Ehrungen können personenbezogene Daten an übergeordnete Verbandsebenen (z.B. an Kreis- oder Landesverbände) übermittelt werden.

### 5.3 Mitteilung in Aushängen und Publikationen

Die Offenbarung personenbezogener Daten in Aushängen und Vereinspublikationen beschränkt sich auf die Bekanntgabe von Mannschaftsaufstellungen und Wettkampfergebnissen sowie die dienstlichen Erreichbarkeiten von Funktionsträgern.

## 5.4 Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken

Eine Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken findet nicht statt. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung, beispielsweise im Rahmen einer Abstimmung über den Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages.

## 5.5 Veröffentlichung im Internet

Im Internet (Homepage & soziale Netzwerke) sowie Intranet werden von Funktionsträgern der Vor- und Zuname veröffentlicht. Zur Kommunikation mit Funktionsträgern werden vereinseigene Funktions-Mailadressen bereitgestellt. Weitergehende personenbezogene Daten (z.B. Vita) der Funktionsträger werden nur mit entsprechender Einwilligung im Internet veröffentlicht.

Bei Teilnahme von Vereinsmitgliedern an öffentlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen werden die Namen der Teilnehmer und deren Ergebnisse veröffentlicht. Soweit für die Wertung relevant, werden zusätzlich Geschlecht und Jahrgang des Mitgliedes bekannt gegeben. Die Veröffentlichung von Einzelfotos erfolgt nur, soweit das Vereinsmitglied dem ausdrücklich zustimmt.

Ausnahmen gelten für Gruppenfotos von Veranstaltungen unter Bezug auf das Grundsatzurteil des BGH vom 28.05.2013 (Az.: VI ZR 125/12):

*„Die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen bei Sportveranstaltungen sind zulässig, wenn durch ihre Verbreitung keine berechtigten Interessen der Darbietenden verletzt werden. Da sich die Teilnehmenden an sportlichen Wettkämpfen auf Foto- und Videoaufnahmen während des Wettbewerbs einstellen müssen, kommt es hierbei nicht auf die Anwesenheit eines Pressefotografen, die Anzahl der Teilnehmer oder die Dauer des Wettkampfes oder Turniers an.“*

## 5.6 personenbezogene Auskünfte an Presse/Medien

Pressemitteilungen und Auskünfte gehören zur normalen Öffentlichkeitsarbeit eines Vereins. Personenbezogene Daten werden in diesem Rahmen nur dann veröffentlicht, wenn es sich um einen Bericht über eine sowieso öffentliche Veranstaltung handelt und schutzwürdige Interessen der Mitglieder dem nicht entgegenstehen.

## 5.7 Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

Eine Datenübermittlung zum Zwecke der Wahlwerbung findet nicht statt.

## 5.8 Übermittlung an öffentliche Verwaltungsstellen

Verlangen öffentliche Verwaltungsstellen im Rahmen der Nachweisführung der ordnungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen die Vorlage von Listen mit Namen der Betroffenen, ist der Verein zur Übermittlung entsprechender notwendiger Daten berechtigt.

## 5.9 Kreis der Zugriffsberechtigten auf Daten

Der Zugriff auf personenbezogene Daten durch Funktionsträger oder besonders benannte/beauftragte Personen ist auf die Daten zu begrenzen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind; ebenso sind die Berechtigung für den lesenden und/oder auch schreibenden (Ergänzung, Änderung und Löschung) Zugriff zu definieren. Die Festlegungen sind für die jeweilige Verarbeitungstätigkeit des Vereins gesondert zu treffen (Bestandteil im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten).

## 6 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Das Verfahren zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten richtet sich nach § 35 BDSG bzw. Art. 16 und 17 EU-DSGVO. Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn diese unrichtig sind. Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, wenn:

- ihre Speicherung unzulässig ist
- für die Erfüllung des ursprünglichen Zwecks die weitere Speicherung nicht mehr erforderlich ist
- der Betroffene dies verlangt bzw. seine Einwilligung widerrufen hat.

Anstelle der Löschung sind personenbezogene Daten für die weitere Verarbeitung zu sperren, wenn für Sachverhalte, für die diese Daten erhoben wurden, besondere Aufbewahrungsfristen gelten. Dies betrifft in nicht abschließender Aufzählung: Geschäftsbriefe, Buchungsbelege und Verwendungsnachweise in Zusammenhang mit öffentlicher Förderung.

Gleiches trifft zu, wenn die personenbezogenen Daten Bestandteil rechtlicher Ansprüche für oder gegen den Verein sind. Personenbezogene Daten werden weiterhin gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt. Soweit gesperrte oder gelöschte personenbezogene Daten zu einem früheren Zeitpunkt nach Ziffer 5.5 dieser Ordnung veröffentlicht wurden, wird der Verein unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen treffen, auch Links zu den personenbezogenen Daten zu löschen (Recht auf Vergessen).

Beim Ausscheiden oder Wechseln von Funktionsträgern wird sichergestellt, dass sämtliche personenbezogenen Daten dem Zugriff des bisherigen Funktionsträgers entzogen werden (ggf. auch durch ordnungsgemäße Löschung) oder an einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien, keine Dateien und auch keine Zugriffsberechtigungen beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

Für das Funktagebuch gilt eine Verpflichtungsniederschrift mit eigenen Datenschutzbestimmungen und den dort hinterlegten Löschfristen. Für alle anderen Daten gelten die Löschfristen im Anhang 1. Ist eine Löschung der personenbezogenen Daten wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, reicht eine dauerhafte Sperrung der Daten aus. Das Gleiche gilt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

## 7 Auskunftsrechte

Jedes Mitglied hat das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden und Zweck der Speicherung zu verlangen (§ 34 Abs. 1 BDSG bzw. Art. 15 EU-DSGVO).

Das Ersuchen ist schriftlich oder in Textform an den Verein zu richten, wobei die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden soll.

## 8 Rechte des Betroffenen

Jeder Betroffene hat nach EU-DSGVO folgende Rechte, welche er gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen kann:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO)
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“; Art. 17 EU-DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 EU-DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 EU-DSGVO)

Die Voraussetzungen, die notwendig sind, um die Rechte geltend machen zu können, sind den Gesetzestexten zu entnehmen. Das Ersuchen ist schriftlich oder in Textform an den Verein zu richten.

## 9 Datenschutzbeauftragter

Aufgrund der geringen Anzahl mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist nach § 38 BDSG-neu keine Bestellung eines Datenschutzbeauftragten notwendig.

## 10 Organisatorisches

### 10.1 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Die mit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten beauftragten Funktionsträger/Personen sind schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 BDSG; ab 25.05.2018: § 53 BDSG). Diese Verpflichtung ist zu dokumentieren und revisionssicher aufzubewahren.

### 10.2 Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt weitere Regelungen und Verfahrensanweisungen zur Ergänzung dieser Datenschutzordnung durch Vorstandsbeschluss in Kraft zu setzen.

### 10.3 Inkrafttreten

Vorstehende Datenschutzordnung ist mit Beschluss durch den Vorstand des Volleyballclubs Strausberg e.V. am 01.06.2018 in Kraft getreten